

Fassung: 1.1.2019

Änderungen genehmigt mit der am 17. Dezember 2018 ausgegebenen Novelle der 1. NÖ Gemeindeverbandsverordnung, LGBl. Nr. 84/2018

Anlage 1

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen "Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling" und hat seinen Sitz in Maria Enzersdorf.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

Achau, Biedermannsdorf, Breitenfurt, Brunn am Gebirge, Gaaden, Gießhübl, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Hennersdorf, Hinterbrühl, Kaltenleutgeben, Laab im Walde, Laxenburg, Maria Enzersdorf, Mödling, Münchendorf, Perchtoldsdorf, Vösendorf, Wiener Neudorf und Wienerwald.

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

(1) Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Erfassung und Behandlung des Abfalls im Sinne des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, und die Vollziehung des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl.Nr. 325/1990, in der jeweils geltenden Fassung, und die Beteiligung an Gesellschaften des Handelsrechts, die die Entsorgung und Verwertung von Abfall zum Gegenstand haben.

Ferner vertritt der Gemeindeverband seine Mitglieder in abfall- und umweltrelevanten Angelegenheiten überregional.

(2) Dem Gemeindeverband obliegt für die Gemeinden nach Anlage A weiters die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der

- a) Grundsteuer
- b) Kanalerrichtungsabgaben und Kanalgebühren
- c) Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren
- d) Kommunalsteuer
- e) Lustbarkeitsabgabe
- f) Gebrauchsabgabe
- g) Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgaben
- i) Hundeabgabe

(3) Dem Gemeindeverband obliegt weiters die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung der Seuchenvorsorgeabgabe (h) für die Gemeinden laut Anlage A.

§ 4 Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz)

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden, Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung ist der Bürgermeister. Der Gemeinderat kann jedoch auf Vorschlag des Bürgermeisters auch einen anderen Vertreter der Gemeinde und einen Ersatzmann aus seiner Mitte bestellen.

(2) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters richtet sich seine Vertretung nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, in der geltenden Fassung, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Mehrere verbandsangehörige Gemeinden können sich durch einen ihrer Vertreter in der Verbandsversammlung vertreten lassen, der für die Gemeinde, die ihn entsendet, nach Maßgabe der ihm erteilten Vollmacht, das Stimmrecht ausübt. Werden von einem Vertreter einer Gemeinde in der Verbandsversammlung mehrere verbandsangehörige Gemeinden vertreten, kann im Falle seiner Verhinderung, ein Vertreter einer anderen verbandsangehörigen Gemeinde mit der Vertretung betraut werden. Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis richtet sich nach der gemäß dem ersten Satz erteilten Vollmacht.

(4) Der Verbandsversammlung obliegen:

1. Beschlussfassung über Änderung der Satzung (§ 5 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes) ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes (§ 5 Z. 3 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes) sowie des Kostenersatzes (§ 5 Z. 5 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes);
2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes);
3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss;
4. Beschlussfassung über den Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan,
5. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz;
6. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung.

(5) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit der Vertreter von mindestens zwei Drittel der verbandsangehörigen Gemeinden und die einfache Mehrheit, bei Beschlüssen gemäß Abs. 4 Z. 1 jedoch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6 Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann, als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 9 (neun) weiteren Mitgliedern.

(2) Mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstandes haben dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde anzugehören; die übrigen Mitglieder müssen jedenfalls in den Gemeinderat einer niederösterreichischen Gemeinde wählbar sein.

(3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.

(4) Erfüllt ein Mitglied des Verbandsvorstandes die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht mehr, ist es von der Verbandsversammlung abzurufen und ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Voraussetzung der Angehörigkeit zu einem Gemeinderat durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die allfällige Abberufung erst 6 (sechs) Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, sofern das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde (§ 9 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

(5) Dem Verbandsvorstand obliegen:

1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten,

2. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen,

3. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter,

4. Abschluss von Verträgen, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, ausgenommen Verträge, die eine Leistungsverpflichtung zum Gegenstand haben, die höher ist, als 20 % der Gesamteinnahmen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres,

5. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz,

6. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

(6) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(7) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind der Verbandsversammlung verantwortlich und können von dieser abberufen werden. An Stelle des abberufenen Mitgliedes des Verbandsvorstandes ist ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen.

§ 7 Verbandsobmann

(1) Zum Verbandsobmann und dessen Stellvertreter können nur Personen bestellt werden, die der Verbandsversammlung angehören. Ihre Funktion endet unbeschadet der Bestimmung des § 8

Abs. 4 Z. 3 NÖ Gemeindeverbandsgesetz mit der Niederlegung oder den Verlust des Amtes als Bürgermeister oder Gemeinderat.

(2) Dem Verbandsobmann obliegt die Besorgung

1. der ihm besonders zugewiesenen Aufgaben und
2. aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan übertragen sind,
3. der Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche sich der Gemeindeverband zu einer Leistung verpflichtet, sofern die im § 6 Abs. 5. Z. 4 angeführte Wertgrenze nicht überschritten wird, bis maximal EUR 100.000,-,
4. die Angelobung von Verbandsvorstandsmitglieder gemäß § 11 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

(3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.

(4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten. In diesem Fall wird der Verbandsvorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsversammlung zu entnehmen sind. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.

(3) Die Überprüfung ist mindestens halbjährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 9 Ausschüsse

(1) Zur Beratung können gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz Ausschüsse gebildet werden, die von der Verbandsversammlung gemäß § 8 Abs. 4 Z. 6 NÖ Gemeindeverbandsgesetz zu bestellen sind.

(2) Die Ausschüsse haben in jenen Angelegenheiten, für die sie gebildet wurden, über Aufforderung des Verbandsvorstandes, ihre Aufgaben zu besorgen; sie haben das Recht, auch ohne Aufforderung, im Rahmen ihres Wirkungskreises Empfehlungen abzugeben.

§ 10 Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen werden grundsätzlich keine gegeben. Die Verbandsversammlung ist jedoch berechtigt, für den Verbandsobmann bzw. einen geschäftsführenden Verbandsobmann sowie den Verbandsobmann Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 13 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl. 1600, festzusetzen.

§ 11 Kostenersatz

(1) Kostenaufteilung bei Gemeinden, welche die Abgabehoheit hinsichtlich der Abfallwirtschaftsgebühr und -abgabe nicht an den Verband übertragen haben:

(a) Die Kosten für die Errichtung und Ausstattung der Abfallbeseitigungsanlage einschließlich der Grundkosten und aller mit der Errichtung der Anlage verbundenen Steuern, Abgaben und Gebühren sind von den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der Hauptwohnsitze der verbandsangehörigen Gemeinden mit Stand 01.09. des dem Verrechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres zu leisten.

(b) Die Kosten für den laufenden Betrieb werden als Ergebnis des Rechnungsabschlusses im Verhältnis der von den einzelnen Verbandsgemeinden angelieferten Gewichtstonnen zur Gesamtsumme von allen Verbandsgemeinden jährlich angelieferten Gewichtstonnen (Jahresdurchsatz) berechnet. Für besondere Abfallstoffe kann von der Verbandsversammlung eine gesonderte Gebühr festgesetzt werden.

(2) Kostenaufteilung für die Dienstleistung der Abgabeneinhebung

Sofern der Verband die Abgabeneinhebung für Gemeinden gemäß § 3 Abs. 2 durchführt, sind die dafür anfallenden Personal- und Sachkosten separat zu erfassen und auf diejenigen Gemeinden aufzuteilen, für die eine Abgabeneinhebung durchgeführt wird. Pro Abgabensart gemäß § 3 Abs. 2 ist zu ermitteln, wie viele Steuerpflichtige (Abgabenobjekte) mit Stichtag 01.09. des Kalenderjahres pro Gemeinde bestehen. Der Kostenaufteilungsschlüssel für das nachfolgende Kalenderjahr zwischen den Gemeinden ergibt sich aus dem Verhältnis der Gesamtzahlen der Steuerpflichtigen (Abgabenobjekte) pro Gemeinde.

(3) Kostenaufteilung bei Übertragung der Abgabehoheit für Abfallwirtschaftsgebühren und -abgaben

(a) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind pro Gemeinde, welche die Abgabehoheit an den Gemeindeverband überträgt, zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Aus den Einnahmen und den Ausgaben ist ein Gebührenhaushalt zu bilden. Der je Gemeinde durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist durch die jeweilige Gemeinde zu ersetzen. Ein sich eventuell aus dem Gebührenhaushalt ergebender Überschuss wird zur Deckung des Aufwandes des nächstfolgenden Jahres verwendet.

(b) Gegenüber diesen Gemeinden findet keine Verrechnung entsprechend Abs. 1 statt.

(4) Allgemeine Bestimmungen für den Kostenersatz nach den Absätzen 1, 2, und 3

(a) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres von der Verbandsversammlung beschlossen werden kann.

(b) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§12) nicht gedeckten Aufwand binnen 8 Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.

(c) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 4 lit. b nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die 4 Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 12

Laufende Vorauszahlungen

(1) In Entsprechung zu § 11 Abs. 1 - laufende Vorauszahlungen bei Gemeinden, welche die Abgabehoheit hinsichtlich der Abfallwirtschaftsgebühren und -abgaben nicht an den Verband übertragen haben:

(a) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben alljährlich für das nächstfolgende Kalenderjahr Vorauszahlungen (Mitgliedsbeiträge) zu leisten. Die Vorauszahlungen sind in einer bis zu vier gleichen Raten, jeweils am 15. Jänner und/oder 15. April und/oder 15. Juli und/oder 15. Oktober zur Zahlung fällig.

(b) Der Berechnung der Vorauszahlungen ist der von der Verbandsversammlung beschlossene Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 15. Dezember des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen.

(c) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 lit. a nicht nach, sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 4 lit. c sinngemäß anzuwenden.

(2) In Entsprechung zu § 11 Abs. 2 - für die Dienstleistung der Abgabeneinhebung:

Die Gemeinden haben für das laufende Kalenderjahr monatliche Vorauszahlungen für die Aufwendungen des Verbandes zu leisten. Die Vorauszahlungen werden von der Verbandsversammlung jährlich mit dem Voranschlag für das nächstfolgende Kalenderjahr beschlossen.

§ 13

Bedienstete

(1) Der Gemeindeverband beschäftigt nur Vertragsbedienstete, auf welche die Bestimmungen des NÖ GVBG 1976, LGBl. 2420 in der geltenden Fassung sinngemäß Anwendung finden.

(2) Soweit die im obigen Absatz 1 angeführten dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften nicht auf Bedienstete des Gemeindeverbandes angewendet werden können, um den Verbandszweck zu erreichen, können im Einzelfall Sonderverträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In den Sonderverträgen ist jedenfalls vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Dienstverhältnis erlischt.

(3) Mit Auflösung des Gemeindeverbandes endet das Dienstverhältnis. Allfällige Abfertigungsansprüche sind aus dem eventuellen Vermögen des Gemeindeverbandes zu bezahlen. Falls kein Vermögen vorhanden ist, sind die zu bezahlenden Abfertigungen anteilmäßig nach dem im § 11 Abs. 1 vereinbarten Schlüssel von den Verbandsgemeinden zu tragen.

(4) Sofern dem Gemeindeverband Bedienstete aus dem Personalstand der verbandsangehörigen Gemeinden zur Verfügung gestellt werden, sind diese an die Weisungen des Verbandsobermannes gebunden. Die dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten werden jedoch weiterhin von der zur Verfügung stellenden Gemeinde ausgeübt. Vor Personalmaßnahmen ist das Einvernehmen mit dem Obmann des Gemeindeverbandes herzustellen.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 4 sind die Bediensteten für die Dauer der zur Verfügungstellung den Organen des Gemeindeverbandes gegenüber weisungsgebunden.

(6) Die zur Verfügungstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand auf Widerruf und nur für bestimmte Dienstverrichtungen. Bei weiterer zur Verfügungstellung von Personal und Gerätschaften im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung werden die jeweils auflaufenden Kosten gegen Verrechnung ersetzt.

(7) Die Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse und sonstige Zuwendungen) sind vierteljährlich der zur Verfügung stellenden Gemeinde zu refundieren.

§ 14

Vermögensrechtliche Ansprüche

(1) Wurden auf Grund der Vereinbarung zur Bildung des Verbandsvermögens Sach- oder Geldleistungen erbracht, sind sie einer aus dem Gemeindeverband ausscheidenden Gemeinde nach Maßgabe des in der Vereinbarung festgesetzten Bewertungsprozentsatzes, unter Berücksichtigung des Wertes im Zeitpunkt des Ausscheidens, ausschließlich in Geld rückzuerstatten. Eine Verzinsung der Geldleistungen findet nicht statt.

(2) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorgehende Vermögen auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe jenes Beitragsverhältnisses aufzuteilen, das für die Erbringung von Geld- oder Sachleistungen aus Anlass der Verbandsbildung in der Vereinbarung bestimmt wurde.

(3) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu erfolgen.

(4) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.

(5) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls - soweit es sich um Liquidation handelt - bis zur Abwicklung dieser im Amt.

§ 15

Haftung

Die verbandsangehörigen Gemeinden haften dritten Personen gegenüber für die vom Gemeindeverband eingegangenen Verbindlichkeiten nach Maßgabe ihrer Beitragsleistungen.

§ 16

Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

(1) Aus den Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit kann eine verbandsangehörige Gemeinde nur dann ausscheiden, wenn durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde festgestellt wird, dass durch diese Gemeinde ihre gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr zu erfüllen vermag, wenn sie weiter dem Gemeindeverband angehört.

(2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt eines Schadens Ersatz zu leisten.

(3) Wird durch das Ausscheiden die weitere Erfüllung des Verbandszweckes nicht gefährdet, gilt hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche § 14 Abs. 1.

(4) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 15 und sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

§ 17

Auflösung des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband ist aufzulösen, wenn alle ihm angehörige(n) Gemeinde(n) es verlangen.

Anlage A gemäß § 3:

Abgabenart gemäß § 3 Abs. 2 und 3	Gemeinden, für welche die Abgabeneinhebung durchgeführt wird
a) Grundsteuer	Brunn am Gebirge, Guntramsdorf, Hennersdorf, Hinterbrühl, Maria Enzersdorf, Münchendorf, Perchtoldsdorf, Vösendorf, Wiener Neudorf
b) Kanalerichtungsabgaben und Kanalgebühren	Brunn am Gebirge, Guntramsdorf (nur Kanalbenützungsgebühr), Hennersdorf (nur Kanalbenützungsgebühr), Hinterbrühl (nur Kanalbenützungsgebühr), Maria Enzersdorf (nur Kanalbenützungsgebühr), Münchendorf (nur Kanalbenützungsgebühr), Perchtoldsdorf, Vösendorf (nur Kanalbenützungsgebühr), Wiener Neudorf (nur Kanalbenützungsgebühr)
c) Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren	Brunn am Gebirge, Maria Enzersdorf (nur Wassergebühr), Münchendorf (nur Bereitstellungsgebühr und Wasserbezugsgebühr), Perchtoldsdorf, Wiener Neudorf (nur Wassergebühr)
d) Kommunalsteuer	Guntramsdorf, Hennersdorf, Münchendorf
e) Lustbarkeitsabgabe	-
f) Gebrauchsabgabe	-
g) Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgaben	Brunn am Gebirge, Guntramsdorf, Hennersdorf, Hinterbrühl, Maria Enzersdorf, Münchendorf, Perchtoldsdorf, Vösendorf, Wiener Neudorf
h) Seuchenvorsorgeabgabe	Brunn am Gebirge, Guntramsdorf, Hennersdorf, Hinterbrühl, Maria Enzersdorf, Münchendorf, Perchtoldsdorf, Vösendorf, Wiener Neudorf
i) Hundeabgabe	Hennersdorf

